

VdK-Stammtisch Infoblatt

Ortsverband Oberer Hegau

Jahr 2014, Ausgabe 2

02. Juli 2014

DER RENTENDSCHUNDEL

Rentenarten & Leistungen nach (SGB) Sechstes Buch (VI) -Gesetzliche Rentenversicherung

Nicht vergessen !!

Mehrtagesfahrt
nach Oberaudorf im
Bayerischen Wald
vom
15.—18. September

Nächster VdK-Stammtisch

Am Donnerstag,
den **25.09.2014**

Themen in dieser **Ausgabe:**

- **Rentendschunzel**
- **Erhöhung der Erwerbsminderungsrente**
- **Mütterrente ab Juli 2014**
- **Rentenbesteuerung**
- **Steuerpflicht für Rentner**
- **Wichtige Adressen**

Die normale Altersrente:

Für den Anspruch auf die sogenannte Regelaltersrente genügen bereits fünf Jahre Versicherungszeit.

Altersrente für langjährig und besonders langjährig Versicherte:

Es gibt Altersrente für langjährig Versicherte und die für Besonders langjährig Versicherte. Die Altersgrenze hängt vom Geburtsjahr ab.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen:

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung kann eine Beschäftigung bis zur Regelaltersrente in Frage stellen. Deshalb können Sie ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 schon früher in Rente gehen.

Altersrente für Frauen:

Sie sind vor 1952 geboren und weiblich? Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie schon mit 60 Jahren eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen.

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute:

Wenn Sie ab oder nach dem 60. Lebensjahr die Wartezeit von 25 Jahren mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben, haben Sie Anspruch auf diese Altersrente.

Altersrente bei Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit:

Mehr als zwei Millionen Menschen in Deutschland erhalten nach einer Phase der Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit diese Altersrente.

Rente an Hinterbliebene:

Die gesetzliche Rentenversicherung hilft beim Verlust eines Angehörigen.

Erwerbsminderungsrente:

Können Sie wegen Erwerbsminderung nicht mehr oder nur noch stundenweise arbeiten, kann eine Erwerbsminderungsrente helfen, finanzielle Einbußen abzufedern.

Grundsicherung:

Altersarmut hat in den vergangenen Jahrzehnten erheblich abgenommen. Dennoch gibt es RentnerInnen mit kleinen Renten, die ihren Anspruch auf Sozialhilfe nicht geltend machen.

Erhöhung der Erwerbsminderungsrente

Die Bundesregierung plant (hat vor) , die Menschen, die ab 1. Juli 2014 in Erwerbsminderungsrente gehen, besser abzusichern. Die „Zurechnungszeit“ soll auf 62 Jahre angehoben werden. Wenn der Durchschnittsverdienst, der zur Berechnung der Rentenhöhe herangezogen wird, im Zeitraum vor dem Rentenbeginn aufgrund von Krankheit niedriger ist, so fallen die letzten vier Jahre aus der Berechnung heraus.

Bei der Erwerbsminderungsrente wird künftig eine theoretische Arbeitszeit bis zum 62. statt wie bisher 60. Lebensjahr zugrunde gelegt. Erwerbsgeminderte werden dadurch so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Das macht ein Plus von etwa 40 Euro monatlich aus. Auch hier werden nur künftige Neurentner von der Regelung profitieren-sie schlägt mit drei Milliarden Euro bis zum Jahre 2020 zu Buche.

MÜTTERRENTE GIBT ES AB JULI 2014 OHNE ANTRAG

Ab Juli dieses Jahres sollen Mütter, die vor 1992 Kinder geboren haben, zwei Kindererziehungsjahre statt bisher einem angerechnet bekommen. Um in den Genuss dieser neuen Regelung zu kommen, brauchen Frauen keinen Antrag bei der Rentenversicherung zu stellen.

Wenn die gesetzliche Neuregelung in Kraft getreten ist, werden diese Renten in der zweiten Jahreshälfte automatisch erhöht. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung Bund hin.

Ab Juli erhöht sich die Rente für Mütter und Väter, die vor 1992 Kinder erzogen haben, um monatlich etwa 28 Euro je Kind. Wer schon jetzt Rentner ist, erhält den Aufschlag pauschal. Bei jüngeren Müttern und Vätern werden die erhöhten Entgeltpunkte bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt.

Weitergehende Informationen rund um das Thema Mütterrente gibt es in den bundesweiten Auskunft- und Beratungsstellen sowie am kostenfreiem Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung Bund unter (0800) 1 00 04 80 10 und auf der Seite im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Die Rentenreform soll am 1. Juli in Kraft treten, allein bis 2020 soll sie Mehrkosten von 60 Milliarden Euro verursachen. Die Pläne sehen vor, dass langjährig Beschäftigte bereits mit 63 in Rente gehen können, ohne Abschläge in Kauf nehmen zu müssen. Die Regelung gilt allerdings nur für künftige Neurentner—man geht in den kommenden Jahren von jeweils 200.00 Betroffenen aus.

>>>>>>>> Rentenbesteuerung <<<<<<<<<< So rechnet das Finanzamt

In der Rentenbesteuerung spielt der „Rentenfreibetrag“ eine wichtige Rolle . Es ist der Teil der Rente, der nicht zu versteuern ist. Wieviel Rente versteuert wird, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Für die Berechnung des „Rentenfreibetrags“ wird die jahresbruttorente zugrunde gelegt. Wenn Sie am 31. Dezember 2004 bereits Rentner waren, beträgt Ihr Freibetrag 50 Prozent der Jahresbruttorente 2005. Es ist ein fester Eurobetrag und bleibt auch in den Folgejahren unverändert. Das gilt auch dann, wenn die Rente durch Rentenanpassung weiter steigt. Jeder Rentner hat, wie Arbeitnehmer auch, Anspruch auf Steuerfreibeträge. Diese bleiben jedoch, hingegen der Rentenerhöhung, von einer Steigerung unberührt, genau genommen ein lebenslang konstant. Neben dem Bezug der gesetzlichen Rente steht es jedem Rentner frei, sich ein Nebeneinkommen zu erwirtschaften. Als Nebeneinkommen werden zum Beispiel Zinsen, Betriebsrenten, Einkommen von Vermietungen und Verpachtungen sowie Nebenjobs gezählt. Aber Achtung: Übersteigt die Summe der gesamten Einkommen den Steuerfreibetrag, so werden Steuern fällig. Grund dafür ist der konstant bleibende Grundfreibetrag der zu Beginn des Rentenbezugs ermittelt wird.

Es besteht auch Steuerpflicht für Rentner

Steuerklärung für Alleinstehende

für 2012 > ab 8.004 €

für 2013 > ab 8.130 €

Steuererklärung für Verheiratete

für 2012 > ab 16.008 €

für 2013 > ab 16.260 €

Impressum:

Herausgegeben

vom Vorstand des Sozialverband **VdK**

Ortsverband Oberer Hegau.

Verantwortlich für den Inhalt und Anschrift der Redaktion:

Manfred Flegler,

Lauferstraße 7,

78259 Mühlhausen-Ehingen,

Tel.: 07733-1048

Email: ov-oberer-hegau@vdk.de

Entstehung des Namens und Vorstellung des Ortsverbandes

Der Ortsverband (OV) Oberer Hegau gründete sich 2011 aus den OV Engen und Welschingen-Randen. Im Jahre 1956 trennte sich ein Teil des OV vom Engener OV ab und gründete den OV Welschingen-Randen zusammen mit vielen Mitgliedern aus dem Raum Tengen sowie Hilzingen, Duchtlingen, Weiterdingen und Binningen. Im Laufe der Jahre vergrößerte sich dieser Ortsverband so, dass er bald doppelt so groß war, wie der ursprüngliche Gründungsverein Engen. Seit dem 09. Oktober 2011 gehören beide Ortsverbände wieder offiziell zusammen und existieren nun unter dem Namen:

Sozialverband **VdK**

Ortsverband Oberer Hegau

www.vdk.de/ov-oberer-hegau

Geringverdienerrente

Die Renten von Geringverdiener will die Große Koalition ab 2017 erhöhen. Renten von Kleinverdienern, die 40 Jahre eingezahlt haben, sollen auf bis zu 30 Rentenpunkte aufgestockt werden. Das wären nach heutigem Wert rund 850 Euro monatlich.

Wichtige Adressen zum Sammeln

Soziale Hilfsdienste

Mobiler Pflegedienst und Tagespflege Carmen Krüger
Hohenkräher Brühl 11
78259 Mühlh.-Ehingen
Tel. 07733-503420

Sozialstation Oberer Hegau
St. Wolfgang e. V.
Schillerstraße 10
78234 Engen
Tel. 07733-8300

Sozialpflegerischer Dienst e. V.
Bohlingerstraße 55
78224 Singen
Tel. 07731-29992

Sonstiges

Telefonseelsorge
(für Erwachsene)
Tel. 0800 110111

Telefonseelsorge
(für Kinder und Jugendliche)
Tel. 0800 1110333

Betreuungsverein
Bodensee/Hegau e. V.
Thurgauer Straße 23a
78224 Singen
Tel. 07731-31893

Selbsthilfegruppen

Diabetes-
Selbsthilfegruppe Singen
ANSPRECHPARTNER
Waltraud Beer,
Tel. 07731-26347
Herzerkrankung
ANSPRECHPARTNER
Gebhard Wilke,
Tel. und Fax 07537-64105
Hörgeschädigte/Tinnitus
VdK Selbsthilfegruppe
Konstanz
ANSPRECHPARTNERIN
Ella von Briel,
Tel. 07774-7036